



2. Vergabekammer des Bundes
VK 2 – 131/21

Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren

[...],

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

[...],

gegen

[...]

- Antragsgegnerin -

[...],

Verfahrensbevollmächtigte:

[...],

- Beigeladene -

wegen der Vergabe „Einrichtung und Betrieb eines Bürger-Service-Centers [...]“, [...], hat die 2. Vergabekammer des Bundes durch die Vorsitzende Direktorin beim Bundeskartellamt Dr. Herlemann, den hauptamtlichen Beisitzer Oberregierungsrat Dr. Schier und die ehrenamtliche Beisitzerin Schönwiese auf die mündliche Verhandlung vom 17. Januar 2022 am 21. Januar 2022 beschlossen:

1. Der Nachprüfungsantrag wird teils verworfen, im Übrigen zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) sowie die zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Antragsgegnerin und der Beigeladenen.
3. Die Zuziehung der Verfahrensbevollmächtigten der Beigeladenen war notwendig.

Gründe:

I.

1. Die Antragsgegnerin (Ag) machte am [...] die oben genannte Vergabe im Rahmen eines offenen Verfahrens unionsweit bekannt.

Zum Auftragsgegenstand ist in den Bewerbungsbedingungen unter 1.2 erläutert:

„[...] Jeden Tag wenden sich Bürgerinnen und Bürger telefonisch oder per E-Mail an [...], um ihre Anliegen bezüglich [...] vorzubringen. Dafür stehen unterschiedliche Kanäle zur Verfügung. Hauptkontaktstelle ist die Telefonzentrale, über die [die Ag] telefonische oder schriftliche Anfragen erreichen und von dort u.a. auch an den AN weitergeleitet werden. [...] Vorrangiges Ziel des Bürgerservice ist die professionelle (d.h. schnelle, verständliche und höfliche) sowie qualitativ hochwertige (d.h. kompetente und inhaltlich richtige) Beantwortung von Bürgeranfragen [...] Diese inhaltliche Beratung erfordert große Flexibilität bei hohem Service Level und gleichbleibend hoher Qualität der Auskunft- und Beratungsgespräche über verschiedene – auch barrierefreie – Kommunikationskanäle.“

Diese Darstellung findet sich auch in der Leistungsbeschreibung unter A.1. Unter A.2 ist dort u.a. ausgeführt:

„- Service-Hotline:

Unter den Rufnummern [...] gehen Anfragen [...] ein. [...] Außerdem werden elektronische Anfragen, die über die zentrale E-Mailadresse [...] de bzw. das Kontaktformular auf der Webseite des AG [...] eingehen, automatisch an den AN weitergeleitet. Der AN beantwortet von den telefonisch und elektronisch eingehenden Anfragen jene, bei denen es sich um allgemeine Fragen zum [...] handelt, wie z.B. zur Leitung, zum Aufbau [...] und zu den Zuständigkeiten. Außerdem werden Anfragen zu speziellen, vorher mit dem AG abgestimmten Themen wie [...] mit abgestimmten Textbausteinen bzw. Sprachregelungen beantwortet. Alle weiteren Anfragen leitet der AN an das zuständige Fachreferat weiter.“

Unter B 1.04, betreffend „Einheitsleistungen E-Mail Bearbeitung“, „Antwortschreiben“, ist angegeben:

„Hierunter sind alle Anfragen zu fassen, die inhaltlich durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AN beantwortet werden.“

Grundsätzlich werden eingehende Anfragen durch den AN beantwortet. Antwortschreiben mit komplexem fachlichen Inhalt werden im [...] bearbeitet und von dort versendet. Benötigt der AG bei diesen komplexen Antwortschreiben Unterstützung, bereitet der AN nach gesonderter Aufforderung durch den AG einen Antwortentwurf vor und versendet diesen dann an den AG. Zu den betroffenen Fällen stimmen sich AN und AG ab. Die Erstellung des Antwortentwurfs und Weiterleitung an den AG fallen unter diese Einheitsleistung, die Abstimmung fällt unter die Pauschalleistung. Es kann davon ausgegangen werden, dass 5 bis 10 Antwortschreiben pro Monat erstellt werden müssen.“

Unter B. Leistungsumfang wird nach Darstellung der durchschnittlichen Zahl der Telefonate und E-Mails in den letzten drei Jahren ausgeführt:

„Zur Beantwortung der Anfragen stellt [die Ag] Informationen und Textbausteine zur Verfügung. Außerdem wird vorausgesetzt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AN sich selbständig auf den oben genannten (vgl. A.2) und weiteren Internetseiten informieren und ggf. proaktiv die Aktualisierung von Textbausteinen beim Fachreferat [...] anfordern. Alle schriftlichen Anfragen, die vom AN nicht mit den vorhandenen Informationen/Textbausteinen beantwortet werden können, sind zwingend und umgehend an das entsprechende Fachreferat [...] zu übermitteln, [...]“

Unter A.4. Referenzmenge ist in der Leistungsbeschreibung angegeben:

„Die folgende Tabelle zeigt das Aufkommen der einzelnen Hotlines getrennt in telefonischer und elektronischer Bearbeitung der vergangenen drei Jahre:“

Die im Anschluss eingefügte Tabelle weist für die Jahre 2018 bis 2020 für verschiedene Bereiche jeweils Zahlen für E-Mail- sowie Telefonkontakte aus. Für den Bereich „Service“ waren es im Jahr 2020 über 20.000 E-Mails und rund 4.000 Telefonate.

Auch in Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung, die das Aufkommen der telefonischen und schriftlichen Anfragen nach Hotline getrennt darstellt, sind für die verschiedenen Hotlines jeweils telefonische und E-Mail-Kontakte aufgeführt.

Die Bewerbungsbedingungen sehen vor, dass der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot unter Berücksichtigung von Preis und Leistung ergehen soll. Zur Ermittlung der Leistungszahl waren zu fünf Kriterien Konzepte einzureichen. Kriterium 4 betrifft die Qualität des

Konzeptes „Bürgeranfragen Service-Hotline“. Dieses ist mit insgesamt 15 % der Leistungspunkte gewichtet und enthält, mit je 33,3 % Gewichtung, die Unterkriterien UK4.1 Inhaltliche Richtigkeit, UK4.2 Sprachliche Richtigkeit und bürgernahe Formulierung sowie UK4.3 Erfassung und Beantwortung aller, auch implizit geäußelter, Fragen und Anliegen.

Im Detail ist unter 6.2.4 Konzept K4 – „Bürgeranfragen Service-Hotline“ Folgendes vorgegeben:

„Im Folgenden werden exemplarisch fiktive Bürgeranfragen aus dem Bereich der Service-Hotline aufgeführt. Für diese Anfragen sollen Antworten entworfen werden.“

Die Bewertung erfolgt nach:

- *Inhaltlicher Richtigkeit - UK4.1.*

Das Konzept entspricht hinsichtlich dieses Unterkriteriums vollumfänglich den Anforderungen, wenn die Antworten auf die in dem jeweiligen Schreiben formulierten Fragen oder Anliegen inhaltlich passen, inhaltlich korrekt sind und an passenden Stellen weiterführende Informationsquellen (z. B. Links auf [...]de oder andere seriöse Webseiten, z. B. anderer Bundes- und Landesbehörden, Forschungseinrichtungen) zu den angesprochenen Inhalten enthält.

- *Sprachlicher Richtigkeit sowie bürgernahe und adressatengerechte Formulierung - UK4.2.*

Das Konzept entspricht hinsichtlich dieses Unterkriteriums vollumfänglich den Anforderungen, wenn die Antwort in Bezug auf Rechtschreibung und Zeichensetzung gemäß des aktuell geltenden Regelwerks zur deutschen Sprache korrekt und grammatikalisch richtig sind. Eine bürgernahe Formulierung beinhaltet die Auflösung von Abkürzungen und die Erklärung von Fachbegriffen, der Satzaufbau darf nicht komplex sein. Die Schreiben müssen geschlechtersensibel formuliert sein, es sollen nach Möglichkeit geschlechtsunspezifische Begriffe oder Paarbegriffe (männlicher und weiblicher Begriff) verwendet werden. Adressatengerechte Formulierung bedeutet, die vorhandenen Informationen zu der schreibenden Person in der Anrede, der Art der Informationsvermittlung und im Sprachstil zu berücksichtigen. Bei Schreiben mit emotionalem Charakter bedeutet adressatengerechtes Formulieren auch, empathisch auf diese Emotionen einzugehen. Gelingt bei den fiktiven Schreiben mit emotionalem Charakter bei der Beantwortung die Balance zwischen inhaltlichen und empathischen Textpassagen besonders gut, kann eine

über den Erwartungen liegende Leistungserfüllung hinsichtlich dieses Unterkriteriums erwartet werden.

- *Erfassung und Beantwortung aller, auch implizit geäußelter Fragen und Anliegen - UK4.3.*

Das Konzept erfüllt hinsichtlich dieses Unterkriteriums vollumfänglich die Anforderungen, wenn der Bieter in seinen Antworten proaktiv auf Fragen und Anliegen eingeht, die im Zusammenhang mit dem eigentlichen Hauptanliegen der Bürgerinnen und Bürger stehen. Dabei ist es entscheidend, dass bei den fiktiven Bürgerschreiben die Gratwanderung gelingt, einerseits implizit geäußerte Fragen zu thematisieren, andererseits die Bürgerinnen und Bürger nicht mit neuen Aspekten zu konfrontieren, die sie vor neue Fragen stellen.

Nachfolgend werden 5 fiktive Bürgerschreiben aufgeführt, die zu beantworten sind und nach dem oben dargestellten Muster bewertet werden. Jedes Antwortschreiben wird jeweils nach den genannten Unterkriterien bewertet. Die Summe aller Punkte in einem Unterkriterium geteilt durch die Anzahl der Briefe ergibt die Gesamtpunktzahl für das jeweilige Unterkriterium.“

In der Übersichtstabelle der Qualitätskriterien war unter der Überschrift „K4. Qualität des Konzeptes ‚Bürgeranfragen Service-Hotline‘“, gleichlautend auch bei allen anderen Qualitätskriterien, angegeben:

„Mindestanforderung: Das Konzept des Bieters muss in Bezug auf dieses Kriterium mindestens 2 Punkte erreichen.“

Unter 6.1 Formale Darstellung der Konzepte war auszugsweise Folgendes vorgegeben:

„Formelle Hinweise: Die Konzepte sind in deutscher Sprache abzufassen und sollen möglichst klar erkennen lassen, wie die Bieter die betreffenden Aufgaben im Falle der Zuschlagserteilung bewältigen werden. Die Vergabestelle bittet die Bieter besonders darauf zu achten, eindeutige Formulierungen zu verwenden. Insbesondere muss der Bieter eindeutig zu verstehen geben, sich im Falle der Zuschlagserteilung zu den dargestellten Arbeitsschritten bzw. Verhaltensweisen zu verpflichten. Unklarheiten gehen zu Lasten des Bieters. [...]“

Laut der Bewerbungsbedingungen (7.3.1) werden die Konzepte in Bezug auf jedes Unterkriterium (UK) anhand des folgenden Wertungssystems bewertet:

„0 Punkte: Das Konzept des Bieters entspricht hinsichtlich dieses Unterkriteriums nicht den Anforderungen.

Ein Konzept wird in Bezug auf das Unterkriterium mit 0 Punkten bewertet, wenn die unter Ziffer 6.1 und 7.3.1 genannten und in Bezug genommenen Anforderungen bzw. Erwartungen nicht erfüllt sind oder die Herangehensweise des Bieters inhaltlich nicht schlüssig dargestellt wurde. Dies gilt auch, wenn die Anforderungen bzw. Erwartungen lediglich stichpunktartig ohne weitere Ausführungen wiederholt werden.

[...]

2 Punkte: Das Konzept des Bieters entspricht hinsichtlich dieses Unterkriteriums mit Einschränkungen den Anforderungen.

Ein Konzept wird in Bezug auf das Unterkriterium mit 2 Punkten bewertet, wenn die Ziffer 6.1 und 7.3.1 genannten und in Bezug genommenen Anforderungen bzw. Erwartungen mit Einschränkungen erfüllt sind und die Herangehensweise des Bieters inhaltlich größtenteils schlüssig dargestellt ist sowie im Hinblick auf die Zielsetzung der Maßnahme eine zumindest ausreichende Umsetzung verspricht.

[...]

5 Punkte: Das Konzept des Bieters ist hinsichtlich dieses Unterkriteriums der Zielerreichung in besonderer Weise dienlich.

Ein Konzept wird in Bezug auf das Unterkriterium mit 5 Punkten bewertet, wenn die unter Ziffer 6.1 und 7.3.1 genannten und in Bezug genommenen Anforderungen bzw. Erwartungen vollumfänglich erfüllt sind und die Herangehensweise des Bieters der Zielerreichung in besonderer Weise (z.B. kreative Ideen) dienlich ist und dies in dem Konzept in jeder Hinsicht schlüssig dargestellt ist und daher eine über den Erwartungen liegende Leistungserfüllung verspricht.

[...]

Mindestanforderung:

Angebote, die bei einem Konzept (Qualitätskriterien K1 bis K5) weniger als 2 Punkte erhalten, kommen für den Zuschlag nicht in Betracht.“

Die Antragstellerin (ASt) gab ein Angebot unter Beifügung der geforderten Konzepte ab.

Mit Schreiben gem. § 134 GWB vom 29. November 2021 teilte die Ag der ASt mit, dass beabsichtigt sei, den Zuschlag auf das Angebot der Beigeladenen (Bg) zu erteilen. Das Angebot

der ASt könne nicht berücksichtigt werden, da sie für das Konzept 4 lediglich eine Gesamtbewertung von 1,73 Punkten erhalten habe und somit die Mindestpunktzahl nicht erreiche.

Mit Schreiben ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 6. Dezember 2021 rügte die ASt, dass die Formulierung in den Bewerbungsbedingungen, nach der Angebote nicht für den Zuschlag in Betracht kommen, die bei einem Konzept weniger als 2 Punkte erhielten, keinen Ausschluss rechtfertigen könne. Diese Formulierung sei missverständlich und nicht gerechtfertigt. Auch stehe das Zuschlagskriterium des Konzeptes 4 nicht gem. § 127 Abs. 3 GWB mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung, da kein Zusammenhang zwischen der Tätigkeit der Service Hotline und der Beantwortung von Bürgeranfragen in Textform bestehe. Das Kriterium K4 lasse auch keine Rückschlüsse darauf zu, wie die verschiedenen Mitarbeiter des Dienstleisters zukünftig Anfragen beantworten würden. Es gehe hier nicht um Standardanfragen, sondern um individuelle Antworten. Auch verstoße das Zuschlagskriterium Konzept K4 gegen § 127 Abs. 4 GWB. Die Bewerbungsbedingungen bestimmten nicht hinreichend eindeutig, unter welchen Voraussetzungen die Vergabestelle eine Antwort als bürgernah und adressatengerecht einschätze. Für ein Mindestmaß an Verobjektivierung hätten das Wertungsgremium vielköpfig besetzt sein und den Bietern hätten Muster-Antwortschreiben an die Hand gegeben werden müssen. Schließlich sei die im Schreiben vom 29. November 2021 mitgeteilte Wertung auch inhaltlich zu beanstanden. Sie sei subjektiv und willkürlich erfolgt. Die Beigeladene (Bg) als Bestandsauftragnehmerin sei vorbefasst i.S.d. § 124 Abs. 1 Nr. 6 GWB, ohne dass die Ag geeignete Maßnahmen ergriffen hätte, um den Wettbewerbsvorsprung der Bg auszugleichen.

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2021 wies die Ag die Rüge zurück.

2. Mit Schreiben ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 9. Dezember 2021 stellt die ASt Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer.

a) Der Antrag sei zulässig und begründet.

Die Ag habe gegen Bestimmungen des Vergaberechts verstoßen, weil sie das Angebot der ASt von der Wertung ausgeschlossen habe.

- Die Ag verstoße gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach § 97 Abs. 1 S. 2 GWB, soweit sie die Mindestanforderung aufgestellt habe, dass Angebote, die bei einem Konzept weniger als 2 Punkte erhielten, von der Wertung auszuschließen seien.
Die Formulierung, dass ein solches Angebot für den Zuschlag nicht in Betracht komme, sei dahin zu verstehen, dass das entsprechende Angebot aufgrund der geringen Punktzahl keine Erfolgsaussichten habe. Auch seien die Ausschlussgründe in den Bewerbungsbedingungen offenbar abschließend unter Ziffer 4.1 geregelt, dort werde jedoch nur auf §§ 123, 124 GWB sowie auf § 19 MiLoG verwiesen. Jedenfalls sei es nicht gerechtfertigt, die Mindestanforderung mit der Unterschreitung der Punktzahl 2 zu verknüpfen. Ein Konzept sei nach den Bewerbungsbedingungen mit 0 Punkten zu bewerten, wenn es nicht den Anforderungen entspreche. Andernfalls genüge es, wenn auch mit Abstufungen, den Anforderungen. Wenn die Ag bereit sei, Anforderungseinschränkungen hinzunehmen, dann wäre es nur gerechtfertigt gewesen, die Punkteschwelle bei einem Punkt zu setzen.

- Aus der Leistungsbeschreibung ergebe sich, dass sich das Konzept K4 auf Bürgeranfragen Service-Hotline beziehe, also die telefonische Beantwortung von Anfragen in Rede stehe. Das Zuschlagskriterium stehe nicht i.S.d. § 127 Abs. 3 GWB mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung, denn es sei nicht erkennbar, dass ein Zusammenhang zwischen der Tätigkeit der Service-Hotline einerseits und der Beantwortung von Bürgeranfragen in Textform bestehe. Jedenfalls bestehe die zu erbringende Gesamtleistung insbesondere aus telefonischen Anfragen. In Bezug auf diesen gewichtigen Teil der Leistung sei das abverlangte Konzept K4 untauglich. Auch hätten die 5 fiktiven Bürgerschreiben, die die Bieter mit ihrem Konzept zu beantworten hätten, nichts mit dem Auftragsgegenstand zu tun. Es gehe dort weder um die Leitung noch um den Aufbau und die Zuständigkeiten [...]. Nur solche allgemeinen Fragen müsse der Auftragnehmer eigenständig beantworten. Anfragen zu spezielleren Themen seien an das zuständige Fachreferat weiterzuleiten oder mithilfe von Textbausteinen bzw. vorabgestimmten Sprachregelungen zu beantworten. Dass auch im laufenden Vorauftrag mit Textbausteinen gearbeitet werde, zeigten zwei Antwortschreiben, die die ASt auf Anfragen an die Service-Hotline erhalten habe.

- Das Zuschlagskriterium K4 sei auch deshalb untauglich, weil es keine Rückschlüsse zulasse, wie die unterschiedlichen Mitarbeiter der Dienstleister zukünftig Anfragen beantworten würden. Es gehe gerade nicht um Standardanfragen, sondern es sollten auf

individuelle Anfragen individualisierte Antworten gefunden werden. Die Anforderungen „bürgernah“ und „adressatengerecht“ seien letztlich offene Begriffe, die in der Ausschreibung allenfalls schlagwortartig umrissen seien, so dass die Antworten der unterschiedlichen Mitarbeiter stets einen individuellen Einschlag hätten. Zielführender wäre es gewesen, wenn die Ag einen Leitfaden erarbeitet hätte, an dem sich die Bieter hätte orientieren können. Stattdessen überlasse es die Ag den Bietern, die unbestimmten Anforderungen zu antizipieren. Die ASt hätte aus den Vergabeunterlagen auch nicht i.S.d. § 160 Abs. 3 Nr. 2 GWB die Schlussfolgerung auf einen Vergaberechtsverstoß ziehen müssen.

- Das Zuschlagskriterium K4 sei insbesondere hinsichtlich der Unterkriteriums 4.2 nicht objektiv bewertbar und überprüfbar. Es sei nicht hinreichend eindeutig, unter welchen Voraussetzungen eine Antwort als „bürgernah“ und „adressatengerecht“ eingeschätzt würde. Durch die Vorgaben in den Bewerbungsbedingungen würden die Begriffe weder näher eingegrenzt noch mit Inhalt erfüllt. Die Besetzung des Wertungsgremiums mit drei Personen sei nicht ausreichend, um die subjektive Bewertung zu verobjektivieren. Die Vergabestelle habe die Wertung nicht selbst vorgenommen, diese sei auch nicht ausreichend dokumentiert. Die Vergabestelle hätte Muster-Antwortschreiben vorbereiten und die Bewertung hieran ausrichten müssen. Die Muster-Antwortschreiben hätten Bestandteil der Vergabeunterlagen sein müssen.
- Die Bewertung sei auch inhaltlich zu beanstanden. Kriterium 4.1 (inhaltliche Richtigkeit) fehle der Bezug zum Auftragsgegenstand. Es werde letztlich nur die Internet-Recherche-Befähigung der Bieter abgefragt, die für die Auftragsbearbeitung ohne Bedeutung sei. Dass in Schreiben a die Informationen sowohl in einem Fließtext als auch in Tabellenform dargestellt worden seien, sei positiv zu bewerten. In Schreiben b erhalte die Adressatin auf ihr höchst unstrukturiertes Schreiben eine in hohem Maße strukturierte Antwort. In Schreiben d habe die ASt offenbar auf der Homepage der Ag in Bezug auf das Gesamtvolumen eines Paketes falsch nachgelesen. Solche Fehler könnten indes bei der Auftragsbearbeitung nicht auftreten, schon vor diesem Hintergrund hätte das Schreiben nicht mit 0 Punkten bewertet werden dürfen. Soweit die Ag beanstande, dass einige Schreiben sprachlich-stilistisch unklar seien, lasse sich dies nicht unter die drei Unterkriterien des Unterkriteriums 4.2 subsumieren. Gleiches gelte für die Einschätzung, dass in den Antwortschreiben eine gewisse Oberflächlichkeit zu erkennen sei. Es sei in den Bewerbungsbedingungen auch nicht vorgegeben, dass die Schreiben namens der Service-Hotline beantwortet werden sollten. Dass in der Signatur „Team [...]“ verwendet

worden sei, habe mit inhaltlicher Richtigkeit nichts zu tun. Dass bei den Anreden der Vorname hinzugesetzt worden sei, möge unüblich sein, aber sicher nicht im Sinne des Unterkriteriums 4.2 sprachlich unrichtig. Soweit beanstandet werde, dass die Erwähnung fehle, dass im Namen der [...] geantwortet werde, handele es sich ebenfalls um eine Richtigkeitserwägung, die aber nicht zu den Anforderungen „bürgernah“ oder „adressatengerecht“ passe.

- Die ASt müsse davon ausgehen, dass dem Bewertungsteam bekannt gewesen sei, welche Antwortschreiben von dem Bestandsdienstleister und welche von der ASt stammten. Dies habe offenbar die Bewertung beeinflusst.
- Bei der Bg handele es sich um den Bestandsauftragnehmer. Die Ausgestaltung der Vergabeunterlagen beruhe letztlich darauf, wie der Bestandsauftragnehmer den Auftrag abgearbeitet habe. Dieser werde im Laufe der Jahre mit der Ag abgestimmt haben, wie die Anfragen zu beantworten seien. Die Ag habe es unterlassen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Wettbewerbsvorsprung der i.S.d. § 124 Abs. 1 Nr. 6 GWB vorbehaltenen Bg auszugleichen. Die Ag trage hierzu nur vor, dass die Bg nicht aktiv an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens mitgewirkt habe. Es habe aber im bestehenden Auftragsverhältnis einen steten Austausch zwischen Ag und ihrer Auftragnehmerin gegeben, welche Fragen gestellt würden und wie diese u.a. „bürgernah“ und „adressatengerecht“ beantwortet würden. Auch wenn der spezielle Anwendungsbereich von § 7 VgV nicht eröffnet wäre und die Bg nur als bisherige Auftragnehmerin faktisch über auftragspezifische Sonderkenntnisse verfüge, wäre die Ag aus Gründen der Transparenz und Gleichbehandlung gehalten, angemessene kompensatorische Maßnahmen zu ergreifen. Es wäre geboten, die mit der Bg erarbeiteten Textbausteine oder Musterantwortschreiben zu veröffentlichen, um zu veranschaulichen, wie geschrieben werden soll, welche Anreden zu verwenden seien und wer genau als Verfasser erkennbar sein solle.

Die ASt beantragt über ihre Verfahrensbevollmächtigten,

1. die Ag zu verpflichten, das Vergabeverfahren bei fortbestehender Beschaffungsabsicht unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer in den Stand vor der Angebotswertung zurückzusetzen und das Angebot der ASt vom 30.09.2021 in die Wertung einzubeziehen,
2. der ASt Einsicht in die Vergabeakten zu gewähren,

3. die Hinzuziehung des Verfahrensbevollmächtigten auf Seiten der ASt für notwendig zu erklären und
 4. der Ag die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung der ASt aufzuerlegen.
- b) Mit Schriftsatz vom 15. Dezember 2021 beantragt die Ag,
1. den Nachprüfungsantrag der ASt zurückzuweisen und
 2. der ASt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.
- Soweit die ASt Begriffe wie „bürgernah“ und „adressatengerecht“, die bereits aus den Vergabeunterlagen ersichtlich waren, als nicht ausreichend präzise angreife, sei sie bereits gem. § 160 Abs. 3 Nr. 2 GWB präkludiert. Soweit sie die Aufgabenstellung als zu komplex betrachtete und der Auffassung sei, solche Anfragen bei der Auftragsdurchführung nicht eigenständig bearbeiten zu können, hätte sie vor Ende der Angebotsfrist eine Bieterfrage zur Klärung der Unklarheiten stellen können.
 - Das Wertungssystem beziehe sich nicht auf die Ebene der Konzepte, sondern auf die Unterkriterien. Bei den Unterkriterien werde ermöglicht, dass schlechte Einzelleistungen durch gute Leistungen in anderen Einzelaspekten kompensiert würden. Dies solle auf der Ebene der Konzepte gerade nicht möglich sein. Hier gewährleiste die Aufstellung einer Punktschwelle von zwei Punkten, dass das Konzept in der Gesamtschau eine bestimmte Qualität erreiche. Dies liege im Rahmen des Leistungsbestimmungsrechts des Auftraggebers. Die Einführung dieser Mindestanforderung sei auch angemessen, da die Ag ein [...] sei und die ausgeschriebene Leistung der Außenkommunikation diene. Der Korrekturmechanismus orientiere sich am unteren Bereich des Tolerierbaren, auch beuge die Möglichkeit der Kompensation auf Ebene der Unterkriterien einem unverhältnismäßigen Ausschluss zusätzlich vor. Die Formulierung als Mindestanforderung statt als Ausschlusskriterien sei in keiner Weise missverständlich, sondern entspreche dem Gesetzeswortlauf der VgV.
 - Die Überschrift des Konzeptes 4 „Bürgeranfragen Service-Hotline“ impliziere nicht, dass es ausschließlich um die telefonische Beantwortung von Fragen gehe. Gemäß der Leistungsbeschreibung falle bei der allgemeinen Service-Hotline Schriftverkehr in erheblichem Umfang an, es werde neben der Rufnummer der Telefonzentrale auch auf die E-Mail-Adresse als Kommunikationsweg verwiesen. Auch aus den Statistiken in Anlage 1

zur Leistungsbeschreibung lasse sich entnehmen, dass an jeder Hotline stets elektronische und telefonische Anfragen bearbeitet würden. Die allgemeine Service-Hotline erreichten lediglich 12 bis 17 % der Anfragen telefonisch. Es könne dahinstehen, ob es sinnvoll gewesen wäre, auch telefonische Anfragen einer Bewertung zu unterziehen, denn § 127 GWB verpflichte den Auftraggeber nicht, jeden erdenklichen Kosten- und Nutzenaspekt in die Angebotswertung einzustellen.

- Konzept 4 sei auch nicht deshalb für die Beurteilung der späteren Leistung untauglich, weil die Bearbeitung nicht durch die für die Auftragsdurchführung eingesetzten Mitarbeiter erfolge. Dies sei gar nicht nötig und würde bereits dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen. Zum anderen sei elementar, dass zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber Einvernehmen über den Maßstab an inhaltlicher und sprachlicher Bürgerkorrespondenz bestehe. Durch die entworfenen Antworten werde ein Verständnis des Bieters von den Anforderungen und der Herangehensweise an die Antwort deutlich. Mit der Ausarbeitung zu den Konzepten legten die Bieter das bei der Auftragsdurchführung zu erwartende Anspruchsniveau fest.
- Das Wort „bürgernah“ sei in den Bewerbungsbedingungen nicht abschließend definiert. Eine Internetrecherche zum Begriff führe zu unzähligen kurzen und langen Leitfäden zum Thema, u.a. einem Dokument des Bundesverwaltungsamtes, welches das entsprechende Vorgehen auf 61 Seiten erläutere. Die Formulierung in den Bewerbungsbedingungen sei funktional gewählt. Ebenso verhalte es sich mit der adressatengerechten Formulierung. Hierzu gebe es Regelwerke. Insbesondere dienten Textbausteine und Sprachregelungen der Festlegung einer Sachverhaltsdarstellung, nicht der „bürgernahen“ und „adressatengerechten“ Formulierung. Die Ag gehe vielmehr davon aus, dass die zukünftige Auftragnehmerin von sich aus bürgernah und adressatengerecht formulieren könne müsse. Die im Konzept zu bearbeitenden Bürgeranfragen zielten ausschließlich auf die Aufbereitung von Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen und bedürften keiner Sprachregelung.
- Zudem sei auch die Beantwortung komplexer Anfragen ohne Textbausteine und Sprachregelung von der Leistungsbeschreibung umfasst und zwar in einem Umfang von fünf bis zehn Antwortschreiben pro Monat. Dass der Versand solcher Schreiben aus dem Haus der Ag erfolge, beruhe darauf, dass vor Versand ggf. eine Mitzeichnung eingeholt werden müsse und diene nicht einer Schlussredaktion für die Auftragnehmerin.

- Subjektivität von Bewertungskriterien werde weder von der Vergaberichtlinie noch den nationalen Vergabeverordnungen per se ausgeschlossen. Die Ag habe bei der Bewertung den ihr eingeräumten Beurteilungsspielraum nutzen dürfen, um darzulegen, dass das von der ASt angebotene Niveau an „Bürgernähe“ und „Adressatengerechtigkeit“ in vier von fünf Briefen nicht den Anforderungen entspreche. Der Erwartungshorizont der Ag sei in der Leistungsbeschreibung ausführlich dargelegt.
- Für die Behauptung der ASt, dass das Wertungsgremium mit mehr als drei Personen hätte besetzt sein müssen, gebe es keinen rechtlichen Anhaltspunkt. Im Vergaberecht gelte grundsätzlich das Vier-Augen-Prinzip. Eine größere Anzahl von Bewertern sei nur dann notwendig, wenn die ausgewählten Zuschlagskriterien zum einen in hohem Maße subjektiv seien und wenn zum anderen die Bewertung nicht wiederholbar sei. Vorliegend gehe es ausschließlich um die Beurteilung schriftlicher Konzepte. Die Ag könne durch den Vermerk zur Angebotsbewertung dezidiert darstellen, welche Aspekte in den vorgelegten Konzepten sie wie bewertet habe. Wenn hier ein Bewertungsteam von zwei fachlich in der Bürgerkommunikation versierten Mitarbeitern sowie der langjährig in der Bürgerkommunikation erfahrenen Referatsleiterin die Bewertung gemeinschaftlich vorgenommen habe, fördere dies die vergaberechtlichen Grundsätze des Wettbewerbs und der Gleichbehandlung über den landläufig gezogenen Maßstab hinaus.
- Die Vergabestelle könne die Bewertung nicht selbst vornehmen, da es für diese fachliche Aufgabe Expertenwissen jenseits der vergaberechtlichen Expertise bedürfe. Die Vergabestelle habe die Bewertung jedoch durch zwei Mitarbeiterinnen überprüft. Das gewählte Wertungskonzept entspreche den Anforderungen des Vergaberechts. Die Zielerreichungsgrade zu den einzelnen Unterkriterien seien ausführlich und transparent dargelegt. Beurteilungsfehler seien nicht zu erkennen. Wenn das bewertende Fachreferat Fehlerquellen benenne, die im eingereichten Konzept eins zu eins wiederzufinden seien und laut Bewerbungsbedingungen zu vermeiden waren, wenn die fachliche Einschätzung dahingehend sei, dass die Versendung von vier der fünf Schreiben aufgrund dieser Fehler nicht hätte erfolgen können und wenn schließlich der Mangel an Qualität durch den direkten Vergleich mit den von der Bg eingereichten Schreiben auch für den Kommunikationslaien evident sei, ergebe sich für die Vergabestelle aus vergaberechtlicher Sicht kein Anlass, die Wertungsentscheidung des Fachreferates zurückzuweisen.
- Im Rahmen der Bewertung sei das Adjektiv „sprachlich-stilistisch“ als Oberbegriff verwendet worden. Sprachstil gehöre zur Adressatengerechtigkeit im Unterkriterium 4.2.

„Oberflächlichkeit“ sei der Gegensatz zum Begriff „Gründlichkeit“. Dabei beziehe sich die Ag auf Fehler hinsichtlich Orthografie und Zeichensetzung sowie stilistischer und inhaltlicher Art, die unter die Unterkriterien UK 4.1 (inhaltliche Richtigkeit) und UK 4.2 (Adressatengerechtigkeit, sprachliche Richtigkeit) subsumiert werden könnten. Dass die Schreiben namens der Service-Hotline verfasst werden sollten, sei jedenfalls aufgrund der Überschrift von Konzept 4 zu erahnen gewesen. Dass alle Schreiben aber durchweg mit der Unterschrift Team [...] versehen seien, sei jedoch ein offensichtlicher Fehler. Der Gebrauch üblicher Anredeformen sei ohne Zweifel dem Unterkriterium Adressatengerechtigkeit zuzuordnen.

- Wettbewerbsvorteile, die ein Unternehmen als bisheriger Auftragnehmer gewonnen habe, führten nicht zu Wettbewerbsverzerrungen im nachfolgenden Vergabeverfahren, wenn der Vorauftrag nach den Regeln des Wettbewerbs vergeben worden sei. Im vorliegenden Fall sei die Zuschlagsdestinatärin nicht in die Erstellung der Vergabeunterlagen eingebunden gewesen. Auch habe das Fachreferat für die Erstellung der Konzeptaufgaben darauf geachtet, ausschließlich Themenkomplexe zu wählen, für deren Bearbeitung die benötigten Informationen durch eine einfache Internetrecherche vollumfänglich beschafft werden könnten.
- c) Mit Beschluss vom 10. Dezember 2021 ist die Bg zum Verfahren hinzugezogen worden. Mit Schriftsatz ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 14. Dezember 2021 beantrag sie,
1. der Nachprüfungsantrag wird als unzulässig zurückgewiesen.
 2. der Bg Einsicht in die Vergabeakten zu gewähren,
 3. die Hinzuziehung des Verfahrensbevollmächtigten auf Seiten der Bg für notwendig zu erklären und
 4. der ASt die Kosten des Verfahrens einschließlich der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung der Bg aufzuerlegen.
- Die ASt habe den Auftragsgegenstand falsch verstanden. Bei der Service-Hotline sehe die Ausschreibung überwiegend die Beantwortung von E-Mail-Anfragen unter Berücksichtigung besonderer Qualitätsanforderungen vor. Dieses Missverständnis erkläre den voraussichtlich nicht auskömmlichen Angebotspreis der ASt.
 - Der Nachprüfungsantrag sei unzulässig, da die ASt mit ihren Einwendungen gegen die Bewerbungsbedingungen präkludiert sei gem. § 160 Abs. 3 Nr. 2 GWB. Die ASt habe

insbesondere die angebliche Missverständlichkeit erst im Rahmen des Angebotsausschlusses gerügt. Es komme auch nicht darauf an, ob die Fehler tatsächlich erkannt wurden, es genüge, dass diese erkennbar gewesen seien.

- Die Mindestanforderung von zwei Punkten je Konzept sei auch verhältnismäßig. Die Bewerbungsbedingungen seien hinsichtlich der Mindestanforderung unmissverständlich. Der Maßstab für die Erkennbarkeit ergäbe sich aus dem objektivierten und mit vergabe-rechtlicher Expertise versehenen Adressatenkreis. Schon aus der Leistungsbeschreibung ergäben sich explizit die hohen Qualitätsanforderungen. Die Ag habe sich für die 2-Punkte-Schwelle entschieden und dies mit ihrer Bewertungsmatrix unterlegt. Es komme entgegen der Auffassung der ASt nicht auf eine etwaige Hinnehmbarkeit von Anforderungseinschränkungen auf Seiten der Ag an, sondern auf die Transparenz der Ausschreibungsunterlagen. Es sei der Ag auf eine hohe Beratungsqualität angekommen, so dass die von der ASt für zulässig erachtete 1-Punkte-Schwelle zur Verfehlung des Ausschreibungsziels geführt hätte.
- Der Einwand der ASt, dass Konzept K4 keinen Bezug zur ausgeschriebenen Service-Hotline habe, treffe nicht zu. Aus den Referenzmengen in der Leistungsbeschreibung ergebe sich aus der Zeile „Service“, dass bei der Telefonie von keinem gewichtigen Teil der Leistung die Rede sein könne. Der Anteil der Telefonie betrage in den Jahren 2018 bis 2020 lediglich 5 bis 8 % des Gesamtaufkommens der Service-Hotline. Auch ergebe sich aus der Leistungsbeschreibung das geforderte hohe Niveau der Leistung. U.a. müssten Textbausteine nicht lediglich angewandt, sondern abgeändert und auch selbst durch den Dienstleister erstellt werden. Die eigenständige Beantwortung von Anfragen folge aus der Leistungsbeschreibung sowie ergänzend aus dem Anforderungsprofil an die Berater gemäß Leistungsbeschreibung. Folglich stelle auch die Forderung des Konzeptes K4 keinen Verstoß gegen § 127 GWB dar. Es bestehe eine Verbindung der Zuschlagskriterien mit dem Auftragsgegenstand.
- Das Konzept K4 habe einen praxistauglichen Anforderungskatalog. Die Anforderungen „bürgernah“ und „adressatengerecht“ seien in den Bewerbungsbedingungen hinreichend definiert.
- Die von der Ag entworfene Bewertungsmatrix entspreche der einschlägigen Rechtsprechung. Einer transparenten und wettbewerbskonformen Auftragsvergabe solle es laut

BGH regelmäßig nicht entgegenstehen, wenn der öffentliche Auftraggeber für die Erfüllung qualitativer Wertungskriterien Noten mit zugeordneten Punktwerten vergabe, ohne dass die Vergabeunterlagen weitere konkretisierende Angaben dazu enthielten, wovon die jeweils zu erreichende Punktzahl im Einzelnen abhängen sollte. Die Forderung nach einer vielköpfigen Besetzung des Bewertungsgremiums greife nicht. Die Ag habe die Anforderung des § 58 Abs. 5 VgV übererfüllt.

- Offenkundig ins Blaue hinein erfolge die Unterstellung der ASt, dem Bewertungsteam sei bekannt gewesen, welche Antwortschreiben von dem Bestandsdienstleister und welche von der ASt stammten. Anhaltspunkte dafür benenne die ASt allerdings nicht.
 - Eine Vorbefassung der Bg i.S.d. § 124 Abs. 1 Nr. 6 GWB sei nicht gegeben. Die Bg habe an der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen nicht mitgewirkt. Wettbewerbsvorteile, die ein Unternehmen als bisheriger Auftragnehmer gewonnen habe, führten nicht zur Wettbewerbsverzerrung im nachfolgenden Vergabeverfahren, wenn der Vorauftrag nach den Regeln des Wettbewerbs vergeben worden sei, was vorliegend der Fall sei. Auch habe die Ag die Begriffe „bürgernah“ und „adressatengerecht“ hinreichend definiert, so dass es keinen ausgleichenden Wissensvorsprung des bisherigen Dienstleisters gebe.
3. ASt und Bg ist im Rahmen des nach § 165 Abs. 2 GWB Zulässigen Akteneinsicht gewährt worden. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 17. Januar 2022 ist der Sach- und Streitstand erörtert worden. Auf die schriftlichen Stellungnahmen der Beteiligten, die Vergabeakte der Ag, soweit sie der Kammer vorlag, sowie die Verfahrensakte wird Bezug genommen. Die fünfwöchige Verfahrensfrist wurde nach § 167 Abs. 2 S. 3 GWB verlängert bis zum 31. Januar 2022 einschließlich.

II.

Der Nachprüfungsantrag ist nur teilweise zulässig, jedoch auch insoweit unbegründet, weil die Ag das Angebot der ASt zu Recht wegen Nichterreichen der Mindestpunktzahl in Kriterium 4 nicht für den Zuschlag ausgewählt hat.

1. Der Nachprüfungsantrag ist grundsätzlich zulässig. Insbesondere betrifft das Vergabeverfahren den Auftrag eines dem Bund zuzurechnenden öffentlichen Auftraggebers und der Schwellenwert, § 106 Abs. 1 GWB, für die europaweite Vergabe der Dienstleistung ist überschritten.

Die ASt hat ein Angebot abgegeben, welches grundsätzlich für den Auftrag in Betracht kommt, jedoch von der Ag wegen Nichterreichens der Mindestpunktzahl in einem Wertungskriterium nicht beauftragt werden soll, so dass die ASt antragsbefugt i.S.d. § 160 Abs. 2 GWB ist.

Soweit die ASt den Nachprüfungsantrag darauf stützt, dass das Wertungskriterium 4 bzw. die dort gestellten, im Rahmen des einzureichenden Konzeptes zu lösenden Aufgabenstellungen keinen Bezug zum Auftragsgegenstand hätten, handelt es sich allerdings um einen vorgetragenen Vergaberechtsverstoß, der für die ASt vor Angebotsabgabe aus den Vergabeunterlagen erkennbar gewesen wäre und von ihr nach § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 GWB hätte gerügt werden müssen, um zulässiger Gegenstand im Nachprüfungsverfahren sein zu können. Erkennbarkeit i.S.d. § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 GWB bezieht sich dabei sowohl auf die den Vergaberechtsverstoß begründenden tatsächlichen Umstände als auch auf die Vergaberechtswidrigkeit im Rechtssinne als solche. Maßgeblich ist, ob der durchschnittlich fachkundige Bieter auch ohne dahingehende Überprüfung den Verstoß hätte erkennen müssen (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13. Mai 2019 – Verg 47/18, juris-Rn. 68).

Ein durchschnittlich fachkundiger und sorgfältiger Bieter setzt sich bei Sichtung der Vergabeunterlagen und Vorbereitung seines Angebots notwendigerweise intensiv mit den Vorgaben der Vergabeunterlagen auseinander, um ein erfolgversprechendes, an den Anforderungen/Wertungsmaßstäben des Auftraggebers orientiertes Angebot erstellen zu können. Auftragsgegenstand sowie die konkrete Aufgabenstellung zum Wertungskriterium 4 waren aus den Vergabeunterlagen ersichtlich, so dass der relevante Sachverhalt für jeden Teilnehmer des Vergabeverfahrens offen lag. Dass die Wertungs- bzw. Zuschlagskriterien einen Bezug zum Auftragsgegenstand haben müssen, ist nicht nur eine allgemeine Voraussetzung sinnvoller Angebotsprüfung, sondern ergibt sich auch direkt aus dem Gesetzeswortlaut des § 127 Abs. 3 GWB (wie auch aus Art. 67 Abs. 2 der Richtlinie 2014/24/EU). Die schlichte Lektüre grundlegender vergaberechtlicher Bestimmungen übersteigt nicht die Anforderungen an einen durchschnittlichen Teilnehmer an Ausschreibung der vorliegenden wirtschaftlichen Bedeutung. Die ASt hätte den angeblichen Rechtsverstoß also vor Angebotsabgabe erkennen und rügen müssen.

Im Übrigen dürfte jedoch auch ein hinreichender Zusammenhang zwischen Wertungskriterium 4 und dem Auftragsgegenstand bestehen. Nicht nur ergibt sich aus mehreren Passagen der Vergabeunterlagen, dass Anfragen bei der „Hotline“ nicht nur telefonisch, sondern auch per E-Mail eingehen. Das Anfrageaufkommen bei der allgemeinen Service-Hotline erfolgt laut den in den Vergabeunterlagen enthaltenen Zahlen der vorangegangenen drei Jahre sogar weit

überwiegend per E-Mail. Dass die Ag sich hier auf die Prüfung schriftlicher Antworten der Bieter beschränkt und keine mündliche/telefonische Prüfung durchführt, erscheint schon aus diesem Grunde sachgerecht. Auch dürfte dieses Vorgehen zu größerer Vergleichbarkeit der schriftlichen Antworten führen und auch, wie gerade von der ASt im Vergleich zur Bg als Vor-auftragnehmerin eingefordert, neue Bieter entlasten, die sich im Falle einer mündlichen Überprüfung, ohne vorherige Kenntnis der Aufgabenstellung, bereits vor Zuschlagserteilung umfassend auf sämtliche in Frage kommenden Themengebiete vorbereiten müssten.

Dass die Beantwortung der Bürgeranfragen im Rahmen der Konzepterstellung nicht zwingend durch diejenigen Mitarbeiter der Bieter erfolgte, die im Zuschlagsfall diese Aufgabe übernehmen würden, steht der Wertung der Antworten nicht entgegen. Die Vorhaltung und Benennung konkreter Mitarbeiter für den vorliegenden Auftrag wäre den Bietern nicht zuzumuten, ohne zu wissen, ob sie den Auftrag überhaupt erhalten. Die Erstellung der Antwortschreiben durch den die Ausschreibung beim Bieter bearbeitenden Mitarbeiter ist jedoch ein geeignetes Mittel, die u.a. qualitative Vorstellung des Bieters von der zukünftigen Arbeitsweise abzufragen. Auch insoweit dürfte also Auftragsbezug bestehen.

Auch inhaltlich dürften die geforderten Antworten im Kriterium 4 nicht über das im Rahmen der Auftragserfüllung Geforderte hinausgehen. Zwar ist der ASt zuzugeben, dass sich in der Beschreibung des Auftragsgegenstandes zur „Service-Hotline“ (Leistungsbeschreibung S. 7) die Aussage findet, dass der Auftragnehmer von den telefonisch und elektronisch eingehenden Anfragen jene beantworten soll, bei denen es sich um allgemeine Fragen zur Ag handelt, wie z.B. zur Leitung, zum Aufbau [...] und zu den Zuständigkeiten. Anfragen zu speziellen, vorher mit dem Auftraggeber abzustimmenden Themen würden mit abgestimmten Textbausteinen bzw. Sprachregelungen beantwortet, alle weiteren Fragen an das zuständige Fachreferat weitergeleitet. Gleichzeitig ergeben sich bei einer vollständigen Auswertung der Leistungsbeschreibung jedoch auch klare Hinweise darauf, dass die Tätigkeit des Auftragnehmers auch komplexere Aufgaben umfasst. Seine Mitarbeiter haben sich, neben den von der Ag zur Verfügung gestellten Informationen, selbständig im Internet zu informieren und ggf. proaktiv die Aktualisierung von Textbausteinen anzufordern (Leistungsbeschreibung S. 11, 25). Und auch wenn Antwortschreiben mit komplexem fachlichem Inhalt von der Ag beantwortet werden, hat der Auftragnehmer nach gesonderter Aufforderung einen Antwortentwurf vorzubereiten (Leistungsbeschreibung S. 15). Jedenfalls in diesen Fällen ist nach der Leistungsbeschreibung unzweifelhaft, dass der Auftrag auch schwierigere Fragestellungen umfasst, die über die bloße Anwendung von Textbausteinen deutlich hinausgehen. Insbesondere die auf gut vier Seiten der Leistungsbeschreibung (S. 29 ff.) dargestellten Anforderungen an die einzusetzenden Berater verdeutlichen das verlangte Niveau der Auftragserfüllung. Die Berater müssen danach

nicht nur umfangreiche methodische Kenntnisse besitzen (z.B. zu Frage- und Argumentationstechniken, aber auch Umgang mit der eingesetzten (IT-)Technik u.a. im Rahmen des Co-Browsing). Es werden solide Kenntnisse zum [...] und [...] allgemein wie auch konkret zur Ag gefordert. Speziell für die Service-Hotline werden Kenntnisse u.a. zur [...], zum [...] sowie zu Daten und Statistiken im Bereich [...] gefordert. In einer Gesamtwürdigung der Leistungsbeschreibung ergibt sich damit durchaus das Bild einer qualitativ hochwertigen, fachkundigen und in weiten Bereichen eigenständigen Beratungsleistung, so dass die im Kriterium 4 geforderten Antwortschreiben konkreten Bezug zum Auftragsgegenstand haben dürften.

Präkludiert ist die ASt auch mit dem Vorbringen, die Begriffe „bürgernah“ und „adressatengerecht“ im Rahmen der Konzeptwertung zum Unterkriterium K4.2 seien nicht hinreichend bestimmt. Jeder Bieter muss sich, zur Erarbeitung eines aussichtsreichen Angebotes, mit den Bewertungskriterien auseinandersetzen. Sofern ihm dabei unklar erscheint, welche Prüfkriterien der Auftraggeber anwendet bzw. welche Leistung genau von ihm erwartet wird, muss ihm dies bei Anlegen des vorstehend aufgeführten Maßstabes als erhebliche Intransparenz der Vergabeunterlagen (i.S.d. § 97 Abs. 1 GWB) auffallen und hätte vom Bieter im Rahmen einer Frage oder Rüge aufgegriffen werden müssen.

Hinsichtlich der übrigen mit dem Nachprüfungsantrag angegriffenen Gesichtspunkte ist der Antrag zulässig. Insbesondere handelt es sich bei der Frage, ob Mindestanforderungen im offenen Vergabeverfahren zulässig sind, nicht um einen durch bloße Gesetzeslektüre durch den Bieter zu klärenden Umstand. Dies gilt umso mehr für den Gesichtspunkt der Angemessenheit der Forderung gerade von mindestens 2 Punkten. Insoweit war mangels Erkennbarkeit keine Rüge erforderlich. Die ASt hat die Wertung ihres Angebotes rechtzeitig gerügt und auch den Nachprüfungsantrag rechtzeitig nach Rügezurückweisung gestellt, vgl. § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GWB.

2. Der Nachprüfungsantrag ist insgesamt unbegründet, da die Ag das Angebot der ASt zu Recht wegen Nichterreichen der Mindestpunktzahl im Kriterium 4 nicht für den Zuschlag ausgewählt hat.

Dass die Ag eine Mindestpunktzahl von 2 Punkten in jedem Kriterium vorgegeben hat und bei Nichterreichen kein Zuschlag auf dieses Angebot erfolgen sollte, war aus den Vergabeunterlagen deutlich zu entnehmen (dazu unter a). Die Aufstellung einer solchen Mindestanforderung ist zulässig (dazu unter b). Die konkrete Bewertung des Angebotes der ASt zum Kriterium 4

überschreitet nicht den der Ag zustehenden Beurteilungsspielraum (dazu unter c). Die Erfahrungen bei der Auftragsbearbeitung, die die Bg als aktuelle Vorauftragnehmerin besitzt, erfordern keinen weitergehenden Ausgleich durch die Ag (dazu unter d).

- a) Aus den Vergabeunterlagen ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit, dass die Erreichung von mindestens 2 Punkten in jedem Wertungskriterium als Mindestbedingung ausgestaltet war, bei deren Nichterzielung das Angebot nicht als das wirtschaftlichste in Betracht kommen kann und damit nicht beauftragt werden kann.

Soweit die ASt sich darauf stützen möchte, dass die Formulierung in den Bewerbungsbedingungen, nach denen Angebote, die bei einem Konzept weniger als 2 Punkte erhalten, für den Zuschlag nicht in Betracht kommen, missverständlich sei, kann dies nicht überzeugen. Diese Formulierung mit der ASt als schlichten Hinweis des Auftraggebers dahin zu verstehen, dass Angebote mit schlechteren Punktbewertungen in der Gesamtwertung geringe Chancen auf den Zuschlag haben, wäre überflüssig und damit sinnlos, denn dies entspricht den Selbstverständlichkeiten jeder Angebotsbewertung. Insbesondere jedoch ist diese Formulierung in den Bewerbungsbedingungen mit der Überschrift „Mindestanforderung“ versehen. Zusätzlich ist in der tabellarischen Übersicht der Qualitätskriterien bei den Kriterien K1 bis K5 (Bewerbungsbedingungen S. 29 ff.) jeweils ausgeführt: *„Mindestanforderung: Das Konzept des Bieters muss in Bezug auf dieses Kriterium mindestens 2 Punkte erreichen.“* Diese klaren Angaben verdeutlichen nicht nur, dass die Ag Angebote mit möglichst hoher Qualität wünschte, sondern auch, dass bei Nichterreichen der Mindestpunktzahl der Beschaffungszweck nach Sicht der Ag nicht mehr erfüllt werden und ein solches Angebot den Zuschlag daher nicht erhalten kann, mithin mangels durchgängiger Einhaltung eines definierten Mindestqualitätsniveaus nicht wirtschaftlich ist. Dass die Ag auf das Angebot der ASt aufgrund Nichterfüllens der Mindestanforderung nicht den Zuschlag erteilt hat, ist konsequente Folge dieser klaren Vorgaben in den Bewerbungsbedingungen.

Auch der Umstand, dass Abschnitt 4 der Bewerbungsbedingungen mit *„Ausschlussgründe, Eignungskriterien und Beleg der Eignung“* überschrieben ist, die qualitative Mindestanforderung von mindestens zwei Punkten in jedem der vier Kriterien aber nicht als „Ausschlussgrund“ erwähnt ist, stellt keinen Fehler dar. Es handelt sich bei der Vorgabe, wonach mindestens zwei Punkte in jedem der vier Kriterien erzielt werden müssen, nicht um einen Ausschlussgrund, sondern um die Definition von Wirtschaftlichkeit der Angebote durch die

Ag. Kommt ein Angebot mangels durchgehender Qualität nicht für den Zuschlag in Betracht, so stellt dies keinen Ausschlussgrund dar, sondern ist dies das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsprüfung auf der vierten Wertungsebene. Die Ag hat diese Mindestbedingung daher zu Recht nicht unter den Ausschlussgründen in Abschnitt 4 der Bewerbungsbedingungen aufgenommen.

b) Die Aufstellung dieser Mindestanforderung war hier in der Sache zulässig.

In der Richtlinie 2014/24/EU wird in Erwägungsgrund 45, betreffend das Verhandlungsverfahren, ausgeführt, dass öffentliche Auftraggeber Mindestanforderungen aufstellen dürfen, die das Wesen der Beschaffung charakterisieren. Entsprechende Regelungen finden sich dann im weiteren Verlauf der Richtlinie zum Verhandlungsverfahren und zu Innovationspartnerschaften sowie zu Ausschreibungen, die „Varianten“ betreffen. Dass eine entsprechende ausdrückliche Regelung im Bereich des offenen Verfahrens nicht getroffen wurde, steht auch dort der grundsätzlichen Zulässigkeit nicht entgegen. Der EuGH hat insoweit geurteilt, dass bei einem offenen Verfahren die öffentlichen Auftraggeber berechtigt sind, Mindestanforderungen hinsichtlich der technischen Bewertung festzulegen (EuGH, Urt. v. 20. September 2018 – C-546/16, juris-Rn. 27). Er verweist dabei ausdrücklich auf Erwägungsgrund 90 der Richtlinie, nach dem es öffentlichen Auftraggebern freisteht, angemessene Qualitätsstandards in Form von technischen Spezifikationen oder von Bedingungen für die Auftragsausführung festzulegen. Weiter zieht er Erwägungsgrund 92 heran, der öffentliche Auftraggeber zur Wahl von Zuschlagskriterien ermutigt, mit denen sie qualitativ hochwertige Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen erhalten können, die ihren Bedürfnissen optimal entsprechen (EuGH, aaO., juris-Rn. 29). Ein Angebot, welches die Mindestpunktzahl nicht erreicht, entspricht grundsätzlich nicht den Bedürfnissen des öffentlichen Auftraggebers und braucht nicht bei der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes berücksichtigt zu werden (EuGH, aaO., juris-Rn. 32). Die Vergabekammer sieht auch für das vorliegende Vergabeverfahren keinen Grund, aus dem das Aufstellen von Mindestanforderungen per se unzulässig sein sollte. Insbesondere war diese hier transparent und bestimmt bekanntgemacht worden. Die Festlegung eines qualitativen Mindeststandards ist Ausfluss des Rechts des Auftraggebers, die Wertungsvorgaben und damit die Wirtschaftlichkeit der Angebote selbst zu definieren. Der Vergabekammer ist aus einer Vielzahl von Nachprüfungsverfahren, die sich auf Vergabeverfahren anderer großer öffentlicher Auftraggeber beziehen, bekannt, dass qualitative Mindeststandards, angeknüpft an das Erreichen von Mindestpunktzahlen, auch nicht unüblich sind.

Die Ag hat nachvollziehbar erklärt, dass die Leistung des zukünftigen Auftragnehmers für die Außendarstellung der Ag von großer Bedeutung ist und mangelhafte Antworten an Bürger großen Schaden anrichten könnten. Auch diene die Beauftragung eines Dienstleisters zur Bearbeitung der Bürgeranfragen der Entlastung der Ag, so dass keine Korrekturen der Antwortschreiben durch Mitarbeiter der Ag vorgesehen seien. Vor diesem Hintergrund ist angesichts der nachgefragten Leistung die grundsätzliche Forderung nach einer Mindestqualität der Leistung bzw. jedenfalls der einzureichenden Konzeptarbeiten dem Auftragsgegenstand angemessen und verhältnismäßig nach § 97 Abs. 1 S. 2 GWB.

Auch die konkrete Ausgestaltung mit einer Schwelle von mindestens 2 Punkten ist hier nicht zu beanstanden. Weder setzt sich die Ag damit in Widerspruch zu ihrer sonstigen Wertungssystematik noch scheint die Punkteschwelle aus anderen Gründen unangemessen. Soweit die ASt darauf abstellt, dass nach der Notenbeschreibung nur ein Konzept mit 0 Punkten nicht den Anforderungen entspreche, schon eine Bewertung mit 1 Punkt jedoch, wenn auch mit erheblichen Einschränkungen, den Anforderungen entsprechen solle und damit zur Erreichung der Mindestpunktzahl ausreichen müsse, kann dem nicht gefolgt werden. Bereits der Einleitungssatz der Notenbeschreibung (Bewerbungsbedingungen S. 32) macht deutlich, dass dieses Wertungssystem sich auf die Unterkriterien bezieht, nicht auf die übergeordnete Ebene eines gesamten Kriteriums. Ein Konzept, welches hinsichtlich einzelner Unterkriterien 0 Punkte erreicht und insoweit dann nicht den Anforderungen genügt, kann in der Gesamtbenotung durchaus noch den Anforderungen entsprechen, da sich die Mindestanforderung auf die Ebene der Kriterien, hier Kriterium 4, bezieht. Es handelt sich damit um ein Wertungssystem, welches zugunsten der Bieter ermöglicht, unzureichende Einzelaspekte durch bessere Leistungen in anderen Unterkriterien wieder auszugleichen. Aus der Beschreibung der Noten betreffend die Unterkriterien kann daher nicht gefolgert werden, dass die Ag grundsätzlich schon ein Konzept als ausreichend erachte, welches insgesamt nur mit 1 Punkt bewertet wurde.

Die Punktgrenze ist mit einer Benotung innerhalb der unteren Hälfte der von 0 bis 5 Punkten reichenden Notenskala auch nicht unangemessen hoch (i.S. einer Unverhältnismäßigkeit gem. § 97 Abs. 1 S. 2 GWB) angesetzt und ermöglicht hinreichenden Wettbewerb. Dabei ist wieder zu berücksichtigen, dass die Aufstellung von Mindestanforderungen grundsätzlich zulässig ist und ein öffentlicher Auftraggeber daher die Möglichkeit haben muss, auch

in relevantem Umfang Qualitätsansprüche an die Leistungserbringung aufzustellen. Ebenfalls zu berücksichtigen ist das Recht des Auftraggebers, den Leistungsgegenstand, einschließlich der benötigten Qualität der Leistung, zu bestimmen.

- c) Die Bewertung des Angebotes der ASt im Kriterium 4 überschreitet nicht den der Ag zustehenden Beurteilungsspielraum, dies auch nicht unter Berücksichtigung der Wertung des Konzeptes der Bg.

Die Ag hat für die Konzeptbewertung ein Wertungssystem entsprechend der „Schulnotenrechtsprechung“ des OLG Düsseldorf (Beschluss vom 8. März 2017 – Verg 39/16) und des BGH (Beschluss vom 4. April 2017 – X ZB 3/17) aufgestellt und die dortigen Vorgaben vollumfänglich umgesetzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Auftraggeber nicht sämtliche denkbaren konzeptionellen Lösungsansätze der Bieter vorhersehen und abstrakt vorab bewerten kann. Entsprechend sind das Wertungssystem bzw. die Vorgaben, unter welchen konkreten Bedingungen ein Konzept mit welcher Note zu bewerten ist, zwangsweise nicht abschließend bestimmt und kann ein Bieter auch seine Benotung nicht unbedingt konkret vorhersagen, was angesichts der umfassenden Information der Ag darüber, was sie für eine gute Leistungserbringung erwartet, den Vorgaben der ober- und höchstgerichtlichen Rechtsprechung entspricht.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass dem öffentlichen Auftraggeber bei seiner Bewertung, ob und inwieweit das Angebot die vorgegebenen Zuschlagskriterien erfüllt (§ 127 Abs. 1 GWB), ein von den Vergabenachprüfungsinstanzen nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zusteht. Die Kammer prüft die Wertungsentscheidung des Auftraggebers darauf, ob das vorgeschriebene Verfahren eingehalten wurde, von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen wurde, keine sachwidrigen Erwägungen für die Entscheidung herangezogen wurden und nicht gegen allgemein gültige Bewertungsgrundsätze verstoßen wurde. Auch ist überprüfbar, ob die jeweiligen Noten im Vergleich ohne Benachteiligung des einen oder anderen Bieters plausibel vergeben wurden (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 16. August 2019 – VII-Verg 56/18, juris-Rn. 77).

Das Wertungssystem der Ag entspricht den vergaberechtlichen Anforderungen. Abgesehen davon, dass die ASt mit ihren diesbezüglichen Angriffen mangels rechtzeitiger Rüge präkludiert ist, ist es im Rahmen der konzeptionellen Aufgabenstellung insbesondere auch

unschädlich, dass die Begriffe „adressatengerecht“ und „bürgernah“ nicht abschließend definiert oder auch nur definierbar sind. Die Ag verweist insoweit auf umfangreiche Literatur zu diesen Themen. Vor diesem Hintergrund ist für einen professionell in der Außenkommunikation tätigen Bieter ersichtlich, dass die von der Ag in den Vergabeunterlagen vorgenommenen Aufzählungen einzelner Aspekte hinsichtlich der Begriffe „adressatengerecht“ und „bürgernah“ keinen abschließenden Charakter haben können. Eine solche Deutung würde weder dem allgemeinen Verständnis noch der erkennbaren Zielrichtung der Ag gerecht. Es ist gerade die von den Bietern für die Wertung der Angebote zu erfüllende Aufgabenstellung, mit ihren Konzepten darzulegen, wie sie die insoweit eher funktional beschriebene Aufgabenstellung zu erfüllen gedenken. Insbesondere ist es nicht Aufgabe der Ag, durch Musterschreiben den Bietern diese Anforderungen zu erläutern.

Dass, anders als bei rein technischen Messwerten, die Bewertung solcher Kriterien stets auch eine gewisse subjektive Komponente aufweist, macht die Ausschreibungsbedingungen nicht unzulässig. Die Ag hat drei fachlich versierte, praxiserfahrene Prüfer für die Aus- und Bewertung der Antwortschreiben eingesetzt. Durch die Anzahl der Prüfer wurde ein hinreichendes Maß an Objektivität sichergestellt. „Ausreißer“ aufgrund besonderer Anforderungen einzelner Prüfer können so regelmäßig wirksam begrenzt werden. Die Wertungsentscheidung ist umfangreich und nachvollziehbar dokumentiert, was ebenfalls den Vorgaben der Rechtsprechung gerade bei „Schulnotensystemen“ vollumfänglich gerecht wird. Auch hätte die von der ASt geforderte Lösungsskizze für die Prüfer die Situation nicht verbessern können, würde doch auch eine solche Lösungsskizze schlicht die subjektive Meinung des Verfassers wiedergeben, die sich so auch regelmäßig gegenüber der Auffassung der Prüfer durchsetzen würde und den Nutzen mehrerer Prüfer – Bildung von „Durchschnittswerten“ – reduzieren würde. Im Übrigen ist zu wiederholen, dass bei konzeptionellen Arbeiten die Vielfalt möglicher Lösungen groß sein kann und daher stets Abweichungen zwischen Konzept und Musterlösung auftreten werden, die dann auch wieder von den Prüfern anhand ihrer eigenen Einschätzung bewertet werden müssten.

Die Vergabestelle, die regelmäßig nicht über die eigene Sachkunde verfügt, um die Qualitätsbewertung selbst vornehmen zu können, hat die Bewertung der Fachprüfer nachvollzogen und sich sodann zu eigen gemacht. Auch gegen dieses Verfahren ist hier nichts einzuwenden.

Die Ag hat die Antwortschreiben der ASt, insbesondere aus der umfangreichen Wertungsbegründung ersichtlich, im Detail zur Kenntnis genommen und ausgewertet. Die von ihr

vorgetragenen Mängel der Antwortschreiben, wie z.B. die Verwendung von Vor- und Nachnamen der Adressaten in der Anrede, die Verwendung der E-Mail-Signatur „Team [...]“ anstelle von „Service-Hotline“, das Unterlassen von Hinweisen, im Auftrag der ursprünglich vom Bürger angeschriebenen Person zu antworten, wertende Äußerungen zu Aussagen in den Bürgeranfragen oder fehlerhafte Angaben zur Höhe von Fördermitteln, die problemlos im Internet recherchierbar sind, konnte die Kammer in den Schreiben der ASt nachvollziehen. Diese und die weiteren von der Ag identifizierten Mängel führten richtigerweise zu einer Abwertung. Das Ausmaß der Abwertung unterliegt letztlich dem Beurteilungsspielraum der Ag, der hier jedenfalls nicht überschritten wurde. Die Ag hat nachvollziehbar die besondere Bedeutung der Außendarstellung, gerade im politischen Bereich, dargelegt und damit die Wichtigkeit inhaltlich richtiger und dem Anliegen der Bürger in angemessener Form gerecht werdender Antwortschreiben dargelegt. Ihre Schlussfolgerung, dass vier von fünf Antwortschreiben nicht versendet werden könnten, rechtfertigt die vergebenen Einzelnoten.

Im Quervergleich der Konzepte von ASt und Bg sind qualitative Unterschiede nachvollziehbar, diese spiegeln sich angemessen in der unterschiedlichen Bewertung im Kriterium 4, so dass auch im Quervergleich der Beurteilungsspielraum der Ag nicht überschritten wurde.

- d) Die Ag ist nicht verpflichtet, die für die Angebotserstellung sicherlich nützliche Erfahrung, die die Bg als Vorauftragnehmerin mit der Auftragsdurchführung hat, den anderen Bietern gegenüber auszugleichen. Die Bg ist insbesondere nicht i.S.d. § 7 VgV vorbefasst.

§ 7 VgV setzt voraus, dass ein Unternehmen den öffentlichen Auftraggeber beraten hat oder auf andere Art und Weise an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt war. Vorliegend hat die Bg jedoch an der Erstellung der Vergabeunterlagen in keiner Weise mitgewirkt, z.B. durch Vorbereitung der Leistungsbeschreibung oder Formulierung der beispielhaften Bürgeranfragen im Rahmen des Wertungskriteriums 4. Der Umstand, dass die Bg als Bestandsdienstleisterin mit dem Beschaffungsgegenstand besonders vertraut ist, hat keine Auswirkung auf die Vorbereitung des Vergabeverfahrens als solches. Es besteht auch kein Stufenverhältnis dergestalt, dass die Bg etwa durch ihre vorangegangenen Arbeiten den Beschaffungsgegenstand definiert hätte. Auch bei einer weitgefassten, funktionalen Betrachtung kann die Bg daher nicht als vorbefasstes Unternehmen angesehen werden (vgl. zu einer solchen Konstellation Beschluss der 2. Vergabekammer des Bundes vom 21. September 2021 – VK 2-87/21).

Auch der Gleichbehandlungsgrundsatz des § 97 Abs. 2 GWB erfordert hier keinen Vorteilsausgleich. Dass die Bg nicht nur allgemein Erfahrungen im Betrieb von Kundencentern etc. aufweist, sondern auch ganz konkret die hier ausgeschriebene Leistung bereits erbracht hat und insoweit über umfangreiche Praxiserfahrungen verfügt, die bei der Beantwortung der Bürgeranfragen im Rahmen des Wertungskriteriums 4 hilfreich gewesen sein dürften, ist ein Vorteil, den die Bg in einem vorangegangenen wettbewerblichen Vergabeverfahren in legitimer Weise erlangt hat. Dieser Vorteil ist, wie häufig bei für die Auftragsausführung relevanten Spezialkenntnissen, Ausdruck des wettbewerblichen Marktgeschehens und der unterschiedlichen Marktpositionen der Ausschreibungsteilnehmer. Damit stellt der Vorteil gerade keine Wettbewerbsverzerrung (s. § 7 Abs. 1 VgV) dar, sondern spiegelt gerade die im Wettbewerb erarbeitete Marktposition der Bg wieder. Eine Nivellierung solcher bieterindividuellen Vorteile durch den Auftraggeber ist nicht geboten. Die Ag hat, von der ASt unwidersprochen, auch erläutert, dass sämtliche Themenkomplexe, die Gegenstand der Bürgeranfragen waren, frei im Internet recherchierbar waren, so dass es nicht auf erworbenes Spezialwissen ankam, sondern auch die ASt Zugang zu allen erforderlichen Informationen hatte. Insoweit ist auch relevant, dass die Antworten auf die Bürgeranfragen nicht im Rahmen einer Prüfungssituation unter hohem Zeitdruck erstellt werden mussten, sondern die Bieter Gelegenheit hatten, im Rahmen der gesamten Angebotsfrist Hilfsmittel jeglicher Art einzusetzen und so auch die zu unterstellende große Routine der Bg bei der Beantwortung solcher Anfragen jedenfalls durch entsprechenden Ausarbeitungsaufwand bei den anderen Bietern kompensiert werden konnte.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 182 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 S. 1, 2 und 4 GWB i.V.m. § 80 Abs. 2, Abs. 3 S. 2 VwVfG.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) sowie die zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung von Ag und Bg notwendigen Aufwendungen sind der ASt aufzuerlegen, da sie im Verfahren unterliegt. Die Bg hat sich mit eigenen Anträgen und Sachvortrag am Verfahren beteiligt, so dass sie ein eigenes Kostenrisiko eingegangen ist und es billig erscheint, ihr einen Kostenerstattungsanspruch zuzugestehen.

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten durch die Bg war notwendig, da das Nachprüfungsverfahren Rechtsfragen aufgeworfen hat, die ein durchschnittlicher Teilnehmer an einem Vergabeverfahren ohne eigene Rechtsabteilung nicht sachgerecht beurteilen kann (vgl. BGH, Beschl. v. 26. September 2006 – X ZB 14/06, juris-Rn. 61). Ferner wurde die Bg als Vorauftragnehmerin direkt angegriffen und die ASt war ihrerseits anwaltlich vertreten, so dass auch der Aspekt der Waffengleichheit für die Notwendigkeit der Hinzuziehung spricht.

IV.

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, schriftlich beim Oberlandesgericht Düsseldorf - Vergabesenat - einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Die Beschwerde ist bei Gericht als elektronisches Dokument einzureichen. Dieses muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Dies gilt nicht für Anlagen, die vorbereitenden Schriftsätzen beigelegt sind. Ist die Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist. Hat die Vergabekammer den Antrag auf Nachprüfung abgelehnt, so kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung über die Beschwerde verlängern.

Wegen Ortsabwesenheit ist der Berichterstatter Schier an der Unterschrift gehindert.

Dr. Herlemann

Dr. Schier